

# BGer 5D 71/2015 vom 1. Juni 2015

Bundesgericht, 2015-06-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5D\\_71\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_71_2015)

FR: TF 5D 71/2015 du 1 juin 2015

IT: TF 5D 71/2015 del 1 giugno 2015

## Regeste

Vollstreckung (Nachbarrecht) | Sachenrecht

## Volltext

Bundesgericht II. zivilrechtliche Abteilung 01.06.2015 5D 71/2015 (5D\_71/2015) Tribunal fédéral IIe Cour de droit civil 01.06.2015 5D 71/2015 (5D\_71/2015) Tribunale federale II Corte di diritto civile 01.06.2015 5D 71/2015 (5D\_71/2015)

Vollstreckung (Nachbarrecht) | Sachenrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5D\_71/2015 Urteil vom 1. Juni 2015 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter von Werdt, Präsident, Gerichtsschreiber Füllemann. Verfahrensbeteiligte A.A.\_\_\_\_\_ und B.A.\_\_\_\_\_, Beschwerdeführer, gegen C.\_\_\_\_\_, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Vollstreckung (Nachbarrecht), Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil vom 2. April 2015 des Obergerichts des Kantons Solothurn (Zivilkammer). Nach Einsicht in die Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil vom 2. April 2015 des Obergerichts des Kantons Solothurn, das eine Beschwerde der Beschwerdeführer gegen die (erstinstanzlich im Rahmen ihres Vollstreckungsgesuchs getroffene) Feststellung der Erfüllung - durch die Beschwerdegegnerin - eines diese zu Schutzvorkehrungen und Sicherungsmassnahmen auf ihrem Grundstück (wie z.B. eine Stützmauer) verpflichtenden nachbarrechtlichen Urteils abgewiesen hat, in Erwägung, dass gegen das in einer vermögensrechtlichen Angelegenheit ergangene Urteil des Obergerichts mangels Erreichens der Streitwertgrenze ( Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG ) und mangels Vorliegens einer Ausnahme gemäss Art. 74 Abs. 2 BGG allein die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen steht, weshalb die Eingabe der Beschwerdeführer als solche entgegengenommen worden ist, dass die Verfassungsbeschwerde von vornherein unzulässig ist, soweit die Beschwerdeführer Anträge stellen und Rügen erheben, die über den Gegenstand des obergerichtlichen Urteils vom 2. April 2015 hinausgehen oder damit in keinem Zusammenhang stehen, dass sodann in einer subsidiären Verfassungsbeschwerde die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte vorzubringen und zu begründen (Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG sowie Art. 116 BGG ), d.h. anhand der Erwägungen des kantonalen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch diesen Entscheid verletzt sein sollen ( BGE 133 II 396 E. 3.1 S. 399), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ), dass das Obergericht im Urteil vom 2. April 2015 erwog, neue Beweismittel, Anträge und Forderungen seien im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen, Gegenstand des Vollstreckungsverfahrens könnten einzig die erwähnten Schutzvorkehrungen und Sicherungsmassnahmen sein, damit auf der Liegenschaft der Beschwerdeführer das Erdreich wieder auf das ursprüngliche Höhengniveau des gewachsenen Terrains aufgeschüttet werden könne, demgegenüber sage

das zu vollstreckende Urteil nichts darüber, wer die Aufschüttung vornehmen müsse, nachdem die Beschwerdegegnerin im Grenzbereich der Liegenschaften der Parteien eine Stützmauer errichtet habe, sei das zu vollstreckende Urteil (Dispositiv-Ziffer 2) vollumfänglich erfüllt, soweit die Beschwerdeführer zusätzlich mehr Auffüllmaterial und den Bau einer Stützmauer genau der Grenze nach forderten, fänden diese Begehren im zu vollstreckenden Urteil keine Stütze, dass die Beschwerdeführer in ihrer Eingabe an das Bundesgericht nicht rechtsgenügend auf die obergerichtlichen Erwägungen eingehen, dass es insbesondere nicht genügt, den Sachverhalt aus eigener Sicht zu schildern, die vom Obergericht bereits widerlegten Einwendungen vor Bundesgericht zu wiederholen und auf der vollumfänglichen Wiederherstellung des früheren Zustandes (u.a. durch Nachfüllen von Humus und durch Errichtung einer Stützmauer "der Grenze entlang") zu beharren, dass die Beschwerdeführer erst recht nicht anhand der obergerichtlichen Erwägungen nach den gesetzlichen Anforderungen, d.h. klar und detailliert aufzeigen, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch das Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 2. April 2015 verletzt sein sollen, dass somit auf die - offensichtlich unzulässige bzw. keine hinreichende Begründung enthaltende - Verfassungsbeschwerde in Anwendung von Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten ist, dass die unterliegenden Beschwerdeführer unter Solidarhaft kostenpflichtig werden ( Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG ), dass in den Fällen des Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Verfassungsbeschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden den Beschwerdeführern unter Solidarhaft auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Solothurn schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 1. Juni 2015 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: von Werdt Der Gerichtsschreiber: Fülleemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.